

29.06.2016

2. Neudruck

Gesetzentwurf

**der Fraktion der SPD
der Fraktion der CDU
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
der Fraktion der FDP
der Fraktion der PIRATEN**

13. Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

A Problem

Die Satzung des Versorgungswerks der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg ist insoweit geändert worden, dass die Hinterbliebenen eines während des Mandats verstorbenen Mitglieds des Landtags unter bestimmten Voraussetzungen die Rückerstattung der gezahlten Beiträge beantragen können.

In Nordrhein-Westfalen ist jedoch für diesen Fall eine gesetzliche Hinterbliebenenversorgung im Abgeordnetengesetz vorgesehen, sodass es nach geltendem Recht wegen Fehlens einer Anrechnungsvorschrift zu einer Doppelversorgung kommen würde.

B Lösung

Da die Satzung des Versorgungswerks nur einheitliche Regelungen für alle Mitglieder vorsehen kann, muss in Nordrhein-Westfalen eine Anrechnungsvorschrift in das Abgeordnetengesetz aufgenommen werden.

C Kosten

Sofern im Einzelfall die Rückerstattung der Beiträge durch die Hinterbliebenen beantragt und genehmigt wird, kann es im Landeshaushalt dadurch zu Einsparungen kommen.

Datum des Originals: 28.06.2016/Ausgegeben: 05.07.2016 (30.06.2016)

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Gegenüberstellung

**Gesetzentwurf der SPD
der Fraktion der CDU
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
der Fraktion der FDP
der Fraktion der PIRATEN**

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Artikel I Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (AbgG NRW)

Das **Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (AbgG NRW)** vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 930), wird wie folgt geändert:

§ 11 wird wie folgt geändert:

§ 11 Gesundheitsschäden und Tod

(1) Hat ein Mitglied des Landtags während seiner Zugehörigkeit zum Landtag oder, sofern es fünf Jahre Mitglied des Landtags war, innerhalb von drei Jahren nach dem Ausscheiden ohne sein grobes Verschulden Gesundheitsschäden erlitten, die seine Arbeitskraft dauernd so wesentlich beeinträchtigen, dass es weder sein Mandat, noch bei seinem Ausscheiden aus dem Landtag die bei seiner Wahl zum Landtag ausgeübte, noch eine andere zumutbare Beschäftigung oder Tätigkeit ausüben kann, so erhält es eine Altersentschädigung in Höhe von 19 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Abs. 1. Ist der Gesundheitsschaden durch einen Unfall eingetreten, der in Ausübung oder infolge des Mandats geschehen ist, so erhöht sich der Bemessungssatz auf 29 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Abs. 1.

(2) Verstirbt ein Mitglied des Landtags während seiner Zugehörigkeit zum Landtag, so erhalten dessen Hinterbliebene im Sinne des § 10 Abs. 1, wie auch die Hinterbliebenen eines Mitgliedes des Landtags im Sinne des Absatzes 1 eine Hinterbliebenenversorgung in Höhe von 55 Prozent der Altersentschädigung nach Absatz 1. Die Witwen- bzw. Witwerrente vermindert sich für jedes volle Kalenderjahr, um das der Hinterbliebene mehr als 15 Jahre jünger als das Mitglied ist, um

1. Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Im Falle einer Beitragserstattung nach § 10 Absatz 3 Nr. 4 wird die erstattete Summe von Pflichtbeiträgen in voller Höhe auf die monatlichen Zahlungen der Altersentschädigung gemäß Absatz 1 und die Hinterbliebenenversorgung gemäß Absatz 2 nach Anwendung des Absatzes 3 angerechnet und verschiebt die Auszahlung entsprechend. Leistungen nach § 13 bleiben davon unberührt.“

2. Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 5 bis 8.

fünf Prozent, höchstens jedoch auf 27,5 Prozent. Halbwaisen erhalten 12 Prozent, Vollwaisen 20 Prozent der Altersentschädigung nach Absatz 1.

(3) Renten aus dem Versorgungswerk, soweit sie auf Pflichtbeiträgen beruhen, und Ansprüche auf Altersentschädigung und Hinterbliebenenversorgung nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004, verringern den Anspruch auf Altersentschädigung und Hinterbliebenenversorgung nach Absatz 1 und 2 entsprechend. Ansprüche nach dem Europaabgeordnetengesetz und nach dem Abgeordnetengesetz des Bundes oder eines anderen Landes und Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst vermindern den Anspruch nach Absatz 1 und 2 um den Betrag, um den die Versorgungsbezüge zusammen mit den Ansprüchen nach Absatz 1 und 2 den Höchstbetrag von 36 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Absatz 1 übersteigen.

(4) Leistungen nach Absatz 1 werden nur auf Antrag gewährt. Für zurückliegende Zeiten werden Leistungen nach Absatz 1 höchstens für drei Monate vor Antragstellung gewährt.

(5) Die Feststellung von Gesundheitsschäden im Sinne von Absatz 1 erfolgt durch den Amtsarzt am Sitz des Landtags.

(6) Für die Versorgung nach Absatz 1 und 2 sind die für die Versorgung von Landesbeamten geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

(7) Die Abgeordneten sind gegen Unfall zu versichern.

Artikel II
Inkrafttreten

Artikel I tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Artikel I

Nach dem Beitritt der Abgeordneten des Landtags Brandenburg zum Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags NRW ist an verschiedenen Stellen Änderungsbedarf in den Regelungen der Satzung des Versorgungswerks entstanden. Unter anderem wurde die Möglichkeit neu in die Satzung aufgenommen, dass die Hinterbliebenen eines während des Mandats verstorbenen Mitglieds des Landtags unter bestimmten Voraussetzungen die eingezahlten Beiträge zum Versorgungswerk als Versorgungsabfindung zurückerstattet erhalten können. Da für den Fall des Versterbens eines Landtagsmitglieds während der Mandatszeit in Nordrhein-Westfalen eine Hinterbliebenenrente im Abgeordnetengesetz geregelt worden ist, kommt es durch die Satzungsänderung zu einer Doppelzahlung.

Aus diesem Grund besteht Änderungsbedarf im § 11 AbgG NRW, in den eine Anrechnungsklausel eingefügt werden soll, mit der diese Doppelzahlung vermieden wird. Im Ergebnis wird sich für die nordrhein-westfälischen Abgeordneten und ihre Hinterbliebenen nichts ändern. Die erstatteten Beiträge werden solange auf die Hinterbliebenenversorgung nach § 11 AbgG NRW angerechnet, bis die Erstattungssumme aufgebraucht ist. Erst dann setzt die Zahlung nach § 11 AbgG NRW ein und es kommt zu regelmäßigen monatlichen Auszahlungsbeträgen.

Artikel II

Das Gesetz tritt mit am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Norbert Römer
Marc Herter

und Fraktion

Armin Laschet
Lutz Lienenkämper

und Fraktion

Mehrdad Mostofizadeh
Sigrid Beer

und Fraktion

Christian Lindner
Christof Rasche

und Fraktion

Michele Marsching
Marc Olejak

und Fraktion